

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verband bernischer Notare"* (VbN) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Notarenverbands. Er kann auch Mitglied anderer Organisationen sein, welche die Interessen des Notariatsstands und die Ausübung des freien Berufes berühren.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Notariatsstands, die Wahrung der Berufsinteressen, die Weiterbildung seiner Mitglieder und der Notariatsangestellten sowie die Ausbildung der Lernenden und die Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben.

Er gibt die Zeitschrift "Der bernische Notar" und die "Musterurkundensammlung" heraus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft (Praktikanten, Nichtpraktikanten)

Mitglied des Verbands bernischer Notare kann werden:

* In den gesamten Statuten sind mit der männlichen Form Angehörige beider Geschlechter gemeint.

- a) Jeder bernische Notar;
- b) Juristen, die dem bernischen Notariat beruflich nahe stehen (z.B. Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer).

Die Verbandsmitglieder teilen sich auf in Notare, welche im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen sind (Praktikanten) und diejenigen, welche nicht eingetragen sind (Nichtpraktikanten).

Die Mitgliedschaft als praktizierender Notar führt zugleich zur Mitgliedschaft im Schweizerischen Notarenverband.

Art. 4 Eintritt

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die im Notariatsregister eingetragenen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Landesregeln, Reglemente und Beschlüsse des Verbands zu befolgen;
- b) den Revisionsorganen des Verbands alle für die Revision erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Stimmrecht der nicht im Notariatsregister eingetragenen Mitglieder ist beschränkt auf Abstimmungen über die Festsetzung ihrer Mitgliederbeiträge sowie über die Revision der Statuten und auf die Auflösung des Verbands; im Übrigen besitzen sie beratende Stimme und das uneingeschränkte Wahlrecht.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss;
- d) Streichung aus der Mitgliederliste;
- e) Entzug des Patents.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Geschäftsjahrs gestattet.

Art. 8 Ausschluss

Aus dem Verband kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer in schwerer Weise die Pflichten eines Mitglieds verletzt oder den Interessen des Verbands zuwiderhandelt;
- b) wer sich eines dem Notariatsstand unwürdigen Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluss beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 9 Streichung aus der Mitgliederliste / Entzug des Patents

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand nach Anhörung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Nach Mitteilung der Streichung steht dem Verbandsmitglied innert einer Frist von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Mit dem Entzug des Patents erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft. Das Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste

gestrichen, ohne dass ihm gegen diese Streichung ein Rekursrecht zusteht.

Art. 10 Stellung der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder schulden alle Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen;
- d) die interne Kontrollstelle.

Art. 12 Landesteilverbände

Der Verband kann folgende Landesteilverbände als selbständige Sektionen anerkennen:

- a) Berner Jura;
- b) Bern-Mittelland;
- c) Emmental;
- d) Ob- und Nid- u. Aargau;
- e) Oberland;
- f) Seeland.

Die Landesteilverbände organisieren sich selbst. Sie können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie haben dieselben

Zielsetzungen wie der Verband zu verfolgen.

Den Landesteilverbänden steht kein Antragsrecht an der Vereinsversammlung zu. Sie können aber Anträge an den Vorstand richten.

Der Vorstand kann die interessierten Landesteilverbände zu Vernehmlassungen und zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte beiziehen.

Art. 13 Forum junger Notare

Der Verband unterhält das Forum junger Notare im Sinne einer unselbständigen Sektion ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dieses organisiert sich selbst und hat dieselben Zielsetzungen wie der Verband zu verfolgen.

A. Vereinsversammlung

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt und vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn es ein Zehntel aller Mitglieder verlangt.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vorher durch Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge und Anregungen zuhanden der Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens sechzig Tage vor deren Abhaltung eingereicht worden sind, müssen an dieser Versammlung behandelt werden.

Der Ort der Vereinsversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbands;
- b) Erlass der Landesregeln;
- c) Erlass der Reglemente für die Revisionskommission und die Disziplinarkommission;
- d) Wahl des Vorstands und des Präsidenten;
- e) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission sowie der Disziplinarkommission;
- f) Wahl der internen Kontrollstelle;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- h) Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 28 der Statuten.
- i) Ausschluss von Mitgliedern und Entscheid über Rekurse nach Art. 9 der Statuten;
- j) Erledigung der ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung zugewiesenen Geschäfte.

Art. 16 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vereinsversammlung.

Das Protokoll über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Vorbehalten bleibt Art. 32 betreffend Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbands.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Ressorts bilden. Die Bezeichnung und die Zuteilung der Ressorts erfolgen durch den Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Mitgliedern verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

Art. 20 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 21 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig zur Erledigung aller Geschäfte, welche durch diese Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er überwacht insbesondere die Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie die Ausführung von Verbandsbeschlüssen.

Er wählt die Revisoren der Notariate und bestimmt deren Entschädigung.

Der Vorstand setzt Sitzungsgelder, Spesenvergütungen und Entschädigungen für besondere Arbeiten fest.

Der Vorstand kann Geschäfte durch einzelne Mitglieder vorbehandeln lassen sowie Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an seine Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betreuten Bereiche sowie die diesbezüglichen Aufgaben und Kompetenzen und die Berichterstattung an den Vorstand geregelt sind.

Der Vorstand regelt die Weitergabe und den Verkauf der Mitgliederadressen in einem Reglement. Ohne Zustimmung der Mitglieder dürfen die Adressen nur an Personen herausgegeben werden, die einen im Zusammenhang mit dem bernischen Notariat stehenden Verwendungszweck glaubhaft machen können.

Art. 22 Geschäftsführung

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement festgesetzt.

C. Kommissionen**Art. 23 Kommissionen**

Es bestehen folgende ständige Kommissionen, deren Zusammensetzung und Aufgaben in Reglementen festgehalten werden, welche vom Vorstand zu erlassen sind, sofern nicht die Vereinsversammlung Wahlbehörde ist:

- a) die Disziplinarkommission;
- b) die Revisionskommission;
- c) die Redaktionskommission "Der bernische Notar";
- d) die Kommission Musterurkundensammlung;
- e) die Bildungskommission.

D. Kontrollstelle**Art. 24 interne Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten internen Revisoren und zwei Stellvertretern, welche für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die internen Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Verbands und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

IV. Ombudsstelle bernisches Notariat

Art. 25 Förderung einer unabhängigen Ombudsstelle

Der Verband fördert die Schaffung und den Bestand einer neutralen und unabhängigen Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtsprechungskompetenzen für Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit notariellen Dienstleistungen durch einen im Kanton Bern geschäftlich ansässigen Notar.

Sämtliche Mitglieder des VbN, welche notarielle Dienstleistungen erbringen, sind verpflichtet, sich auf ein Verfahren vor der Ombudsstelle einzulassen.

Der Verband spricht jährliche Betriebskostenbeiträge.

V. Revisionstätigkeit

Art. 26 Zweck und Organisation

Zur Überprüfung der Geschäfts- und Buchführung der im Notariatsregister eingetragenen Notare beschliesst der Verband im Rahmen der ihm von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern übertragenen Aufgaben eine zweckmässige Organisation.

Art. 27 Revisionskosten

Die Kosten zur Deckung der Revisionen und von anderen damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach effektivem Aufwand festzusetzen.

VI. Finanzielles

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Kosten der ordentlichen Vereinstätigkeit, der für den SNV einzukassierenden Mitgliederbeiträge sowie der Kosten für die Zeitschrift "Der bernische Notar", sind die Mitglieder zu den durch die Vereinsversammlung für Praktizierende und Nichtpraktizierende unterschiedlich festgelegten Beiträgen verpflichtet.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

VII. Mitteilungen

Art. 30 Mitteilungen an die Mitglieder

Die Kommunikation innerhalb des Verbandes sowie zwischen dem Verband und den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich mit elektronischer Post. Das gilt auch für die Einberufung der Vereinsversammlung.

Die Mitteilungen und Rechnungen werden an die dem Verband bekannt gegebenen Adressen zugestellt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 32 **Statutenänderung, Auflösung**

Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

* * *

Genehmigung

Die vorstehenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 16. Juni 2016 in Tramelan genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. Juni 1998, revidiert am 8. Juni 2004, 12. Juni 2007, 24. Juni 2008, 14. Juni 2012 und 19. Juni 2014.

Verband bernischer Notare

Die Präsidentin
B. Biedermann

Der Sekretär
Ed. Marcel Steck